

Praxisticker Nr. 710: Fristverlängerung / Bayerische Hilfsprogramme / Überbrückungshilfe III / Kinderkrankengeld / Fitnessstudio-Beiträge

Zustimmung auch des Bundesrats zur Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2019

Der Bundesrat hat am Freitag 12.02.2021 einer weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 sowie der Verlängerung der Steuererklärungsfristen für den Veranlagungszeitraum 2019 zugestimmt. Damit kann das Gesetz nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. [Link](#)

Bayerische Kulturrettungsschirm-Hilfsprogramme oft nicht im Fokus der Steuerberater

Vom Freistaat Bayern gibt es eigenständige Kulturrettungsschirm Bayern-Pakete. Eine Übersicht sowie mehr Informationen finden Sie auf <https://bayern-kreativ.de/corona/>. Diese Landeshilfsprogramme sind oft nachhaltiger und umfassender als die Programme des Bundes.

Hierzu zählt z.B. das bayerische Spielstättenprogramm. Im Rahmen des Spielstättenprogramms fördert der Freistaat Bayern im Zeitraum 1. Juli 2020 – 30. Juni 2021 (in zwei sechs Monatsblöcken)

- alle Grundkosten (Mieten, Pacht, Leasingkosten, Versicherungen, Verbrauchskosten etc.)
- 100 % der Personalkosten für den Corona-Betrieb
- plus einen fiktiven Unternehmerlohn von 1.180 €/mtl. für den Bühneninhaber.

Je nach Vollzeit-Personal gibt es personenbezogene Obergrenzen von 50.000 € / 100.000 € / 300.000 € je sechs-Monate-Zyklus. Das gleiche Paket gibt es für kleine und mittlere Kulturveranstaltungsagenturen bis zu einem max. Jahresumsatz <10 Mio.€.

Details siehe: <https://www.bayern-innovativ.de/spielstaettenprogramm>

[Link](#) zu den Richtlinien im amtlichen Mitteilungsblatt.

Die vom Freistaat Bayern zur Verfügung bereitgestellten Mittel sind weit unterzeichnet. Auch die [Pressemeldung](#) von STM Bernd Sibler vom 15. Januar 2021 dokumentiert, dass erst 111 Bühnen im Zeitraum Juli – Dezember 2020 eine Gesamtsumme von 7,2 Mio. € abgerufen haben.

Überbrückungshilfe III: FAQ veröffentlicht und Antragsportal freigeschaltet

Unter dem bundeseinheitlichen Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de können Unternehmen, die durch die staatlichen Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung von Umsatzeinbußen betroffen sind, seit dem 10.02.2021 die sog. Überbrückungshilfe III beantragen. Sie wird ebenso wie die Überbrückungshilfen der ersten und zweiten Phase als Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten gewährt. Der Berufsstand ist erneut in das Antragsverfahren eingebunden.

Anders als bei den bisherigen Hilfen gibt es allerdings nur noch ein einheitliches Kriterium für die Antragsberechtigung: Es muss in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 vorliegen. Der Förderzeitraum umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021.

Die Antragstellung muss für die betroffenen Unternehmen ebenso wie bereits bei der Überbrückungshilfe II sowie den November-/ und Dezemberhilfen elektronisch durch die Berufsangehörigen als prüfende Dritte erfolgen.

Detaillierte Informationen zur Antragsberechtigung und zum Bewilligungsverfahren sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) abrufbar. Dort findet sich ebenfalls ein umfangreicher FAQ-Katalog des BMWi zu häufig gestellten Fragen zur Überbrückungshilfe III, an dem die berufsständischen Organisationen mitgearbeitet haben. Eine zusätzliche DStV-Information zur Überbrückungshilfe III bietet ergänzende Hinweise für den Berufsstand. Sie ist unter www.dstv.de auch in der Rubrik Corona Service-News abrufbar.

Stand: 10.2.2021

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband DStV e.V.

FAQ des GKV-Spitzenverbandes zum Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Kinderbetreuung

Der GKV-Spitzenverband hat in Abstimmung mit den Verbänden der Krankenkassen einen Fragen-Antworten-Katalog zu häufigen Fragen bei der Beantragung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung von Kindern erstellt. [Link](#)

Fitnessstudio-Beiträge im Fokus von BFH und Finanzverwaltung

Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem guten Firmen-Fitnessprogramm hält die Mitarbeiter nicht nur fit, sondern bestenfalls auch bei der Stange. Arbeitgeber sollten aus lohnsteuerlichen Gründen jedoch stets die aktuelle Rechtsprechung im Blick behalten. Obacht gilt auch für die Betreiber von Fitnessstudios im Zusammenhang mit Beitragsfortzahlungen im Zuge coronabedingter Schließzeiten. Sie finden auf den folgenden Seiten als Anlage zu diesem Praxisticker eine Information des Deutschen Steuerberaterverbandes DStV e.V. hierzu.

Autor: Marianne Kottke, LSB-Bibliothek

Der LSB-Praxisticker ist ein Service des LSB für seine Mitglieder.

LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München

Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de

Fitnessstudio-Beiträge im Fokus von BFH und Finanzverwaltung

Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem guten Firmen-Fitnessprogramm hält die Mitarbeiter nicht nur fit, sondern bestenfalls auch bei der Stange. Arbeitgeber sollten aus lohnsteuerlichen Gründen jedoch stets die aktuelle Rechtsprechung im Blick behalten. Obacht gilt auch für die Betreiber von Fitnessstudios im Zusammenhang mit Beitragsfortzahlungen im Zuge coronabedingter Schließzeiten.

Sporttipps und Online-Fitness-Programme sind in Zeiten des Corona-Virus gefragt denn je. Der Fitness-Trend, der im aktuellen Lockdown, die Pfunde schmelzen lässt: Hula-Hoop. Dabei stimmt uns nach einem erfolgreichen Workout nicht nur der Blick auf die Waage glücklich. Bewegung - am besten an der frischen Luft - ist auch für Geist und Seele enorm wichtig.

BFH stärkt 44-€-Freigrenze den Rücken

Die positiven Effekte sportlicher Betätigung hatte sicher auch der Bundesfinanzhof (BFH) im Blick als er sich jüngst dem Thema „Lohnzufluss bei der Teilnahme an einem Firmen-Fitnessprogramm“ widmete. Dem Urteil (Az.: [VI R 14/18](#)) ging folgender Sachverhalt voraus: Eine Unternehmerin erwarb Nutzungslizenzen einer Fitnesskette zu einem ermäßigten Preis, die ihren Mitarbeitern ermöglichten, bei sämtlichen Fitness-Partnern zu trainieren. Die Laufzeit des Vertrags zwischen der Unternehmerin und dem Fitnessstudio-Betreiber betrug zwölf Monate und verlängerte sich ohne Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr.

Alle Mitarbeiter, die sich für das Firmenfitness-Programm anmeldeten, zahlten einen monatlichen Eigenanteil. Da hierdurch die 44-€-Freigrenze nicht erreicht wurde, ging die Unternehmerin davon aus, dass kein geldwerter Vorteil zu versteuern sei. Dies sah das zuständige Finanzamt jedoch anders: Es gelangte zu der Auffassung, dass der geldwerte

Vorteil aufgrund der einjährigen Vertragsbindung der Unternehmerin den Mitarbeitern als Jahresbetrag zugeflossen sei. Die Freigrenze sei damit überschritten.

Der BFH „sprang“ jedoch der Unternehmerin bei und bestätigte, dass die geldwerten Vorteile den teilnehmenden Mitarbeitern monatlich - und nicht einmalig im Kalenderjahr mit der Aushändigung der Trainingsberechtigung bzw. des Mitgliedsausweises - zugeflossen sind. Unter Berücksichtigung der geleisteten Zuzahlungen der Mitarbeiter lag auch keine Überschreitung der 44-€-Freigrenze vor.

Das im Dezember veröffentlichte BFH-Urteil ist jedoch noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Auch auf der [Liste des Bundesfinanzministeriums](#) bezüglich der Anwendung neuer BFH-Entscheidungen (Stand: 8.2.2021) ist das Urteil bislang nicht vorgesehen. Arbeitgeber mit vergleichbarem Sachverhalten sollten diese Quellen daher einmal mehr im Blick behalten.

Schon gewusst? Monatliche Sachbezugs-Freigrenze steigt auf 50 €

Zum 1.1.2022 steigt die Freigrenze für Sachbezüge von 44 € auf 50 € monatlich. Damit haben Arbeitgeber noch etwas mehr Spielraum, für ihre Mitarbeiter - nicht nur - zusätzliche sportliche Anreize zu schaffen.

Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Beitragsfortzahlungen in coronabedingten Schließzeiten

Der sportliche Gedanke - obgleich aus einer ganz anderen Perspektive - trieb auch die Finanzverwaltung um. Sie beschäftigte sich mit der Frage, wie mit Beitragsfortzahlungen während der coronabedingten behördlichen Schließung von Fitnessstudios umsatzsteuerlich umzugehen ist. Nach einer Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene (z.B. laut Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 3.12.2020, Az. VI 3510-S 7100-759) gilt diesbezüglich Folgendes:

„Sagt ein Fitnessstudiobetreiber seinen Kunden zu Beginn der Corona bedingten Schließzeiten zu, dass eine Beitragsfortzahlung zu einer taggenauen Zeitgutschrift führt, die eine Verlängerung des abgeschlossenen Dauervertrages zur Folge hat, handelt es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Anzahlung. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist nur unter der Voraussetzung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG i. V. m. Abschn. 17.1 Abs. 7 Satz 3 UStAE - nämlich der Beitragsrückzahlung - möglich.

Sagt ein Fitnessstudiobetreiber seinen Kunden zu Beginn der Corona bedingten Schließzeiten zu, dass bei Beitragsfortzahlung ein Gutschein entsprechend dem ursprünglich gebuchten Leistungsumfang für eine beitragsfreie Zeit, die der Dauer der Schließzeit entspricht, ausgestellt wird, handelt es sich um Anzahlungen auf einen Einzweck-Gutschein. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist nur unter der Voraussetzung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG i. V. m. Abschn. 17.1 Abs. 7 Satz 3 UStAE - nämlich der Beitragsrückzahlung - möglich.“

Stand: 9.2.2021